

Der Handelnde muß sich weiter im Ergebnis einer *verantwortungsbewußten Prüfung der Sachlage* zur strafrechtlich relevanten Pflichtverletzung entschieden haben.

Der erwähnte Arzt bemühte sich zunächst, einen anderen Pkw-Fahrer zu finden, was ihm in der gebotenen Eile nicht gelang. Auch beobachtete er bei der Ausfahrt aus der Garage, wie es um seine Fahrsicherheit bestellt ist.

Die Pflichtverletzung bleibt auch dann gerechtfertigt, wenn es dem im Pflichtenwiderstreit Handelnden *nicht* gelingt, den drohenden Schaden tatsächlich abzuwenden.

Das wäre beim obigen Beispiel der Fall, wenn der Patient bereits vor Eintreffen des Arztes oder trotz sachgerechter ärztlicher Behandlung und Versorgung verstorben wäre.

Die Pflichtverletzung bleibt ferner dann gerechtfertigt, wenn es im Gefolge des mit ihr verknüpften Risikos zu einem Schaden kommt, der dem drohenden Schaden gleichwertig oder auch größer als dieser ist.

Der Fahrer eines Krankenfahrzeuges, das wegen leicht schadhafter Bremsanlage polizeilich gesperrt war, entschloß sich, mit dem Fahrzeug eine Ärztin zu einem Verunglückten zu fahren, der bei der Reparatur einer Hochspannungsleitung einen elektrischen Schlag erlitten und bei dem laut telefonischem Hilfsersuchens die Atmung bereits ausgesetzt hatte. Er tat dies, da andere Fahrzeuge momentan nicht zur Verfügung standen und jede Sekunde Verzögerung die Rettungsaussichten vermindert hätte. Trotz vorsichtigen Fahrens wurde ein Passant überfahren, der sich verkehrswidrig verhalten hatte. Es wurde gutachtlich festgestellt, daß bei einwandfreier Bremsanlage es trotz des pflichtwidrigen Verhaltens des Passanten nicht zu dem Unfall gekommen wäre. Obwohl unter normalen Umständen eine fahrlässige Tötung Vorgelegen hätte, schließen die hier gegebenen Ausnahmestände die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kraftfahrers aus.

Hat der Handelnde die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wird, selbst schuldhaft herbeigeführt, kann er sich gern. § 20 Abs. 2 StGB nicht auf Widerstreit von Pflichten berufen. Der Handelnde hat sich in diesen Fällen je nach Sachlage wegen Begehung einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Straftat zu verantworten.

#### 5.4.6. Sonstige Rechtfertigungsgründe

##### 5.4.6.1. Das Recht zur vorläufigen Festnahme

Nach § 125 StPO ist *jedermann* befugt, eine Person auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen, wenn sie *auf frischer Tat angetroffen* oder *verfolgt* wird und wenn sie darüber hinaus entweder *der Flucht verdächtig* ist oder ihre *Personalien nicht sofort festgestellt* werden können.

Straßenpassanten eilen einem flüchtigen Sexualverbrecher hinterher, ergreifen ihn und bringen ihn zum nächstgelegenen Polizeirevier.

Das Recht zur vorläufigen Festnahme ist eine notwendige Ergänzung des